

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 799

vom 1. April 1997

Gemeinde Biel-Benken, Mutation Strassennetzplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Biel-Benken hat am 10. Dezember 1996 Änderungen des Strassennetzplanes Siedlung beschlossen.

B. Mit Brief vom 19. Februar 1997 ersucht der Gemeinderat Biel-Benken um die regierungsrätliche Genehmigung des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind solche Nutzungspläne unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gelten hierfür die gleichen Verfahrensvorschriften und Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Neue Ausfahrten von Privatstrassen auf Kantonsstrassen

Bestimmungen zur Verkehrserschliessung sind im kantonalen Baugesetz vom 15. Juni 1967 (BauG) und in der Regierungsratsverordnung über die Baupolizeivorschriften vom 30. Dezember 1968 (BPV) zu finden. Nach § 95 Absatz 1 BauG dürfen Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, nicht zu einer Behinderung oder Gefährdung des Strassenverkehrs führen. Im weiteren sind Ein- und Ausfahrten von Garagen, Einstellhallen und Parkplätzen an verkehrstechnisch geeigneten Stellen so an das öffentliche Strassenareal anzuschliessen, dass der öffentliche Verkehr gut zu übersehen ist und so wenig wie möglich beeinträchtigt wird (§ 22 BPV). Dies kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Verkehr von kommunalen Strassen gebündelt an einzelnen geeigneten Stellen in die Kantonsstrassen eingeleitet wird.

Nach konstanter Praxis des Verwaltungsgerichtes bilden die Bestimmungen im BauG und in der BPV eine genügende Rechtsgrundlage, um Zu- und Wegfahrten von Privatarealen auf eine Durchgangsstrasse einzuschränken oder unter Umständen zu verbieten. Zusätzlich

kann der Regierungsrat auch gestützt auf § 17 Absatz 1 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 an Kantonsstrassen mit starkem Durchgangsverkehr die seitliche Zu- und Wegfahrt beschränken oder verbieten. Diesbezüglich gilt es in Biel-Benken zu berücksichtigen, dass es sich bei der Haupt-, der Leymen- und der Therwilerstrasse um Strassen mit beträchtlichem Verkehrsaufkommen handelt (bis zu 10'000 Motorfahrzeuge im Tagesdurchschnitt).

Die Praxis der Verwaltungsbehörden bei Bauparzellen, die an eine Kantonsstrasse angrenzen, eine rückwärtige Erschliessung zu verlangen, ist vom Verwaltungsgericht ebenfalls gebilligt worden. Ausnahmen davon sind grundsätzlich möglich. Solche können in der Regel für Tankstellenzufahrten und für Grundstücke, bei denen eine rückwärtige Erschliessung aus topographischen Gründen unzumutbar erscheint, geltend gemacht werden. Die auf diesen Erwägungen beruhende Praxis des Verwaltungsgerichts hat auch das Bundesgericht als gesetzes- und verfassungskonform bezeichnet (Urteil des Bundesgerichts vom 14. November 1994 i.S. Werner Meyer und Konsorten gegen Pensionskasse Ciba-Geigy und Konsorten). Im weiteren sind Ausnahmen auch bei gefangenen Parzellen grundsätzlich möglich.

Die vorliegende Änderung des Strassennetzplanes Siedlung sieht vor, einige Grundstücke über private Ausfahrten direkt auf die Kantonsstrasse zu erschliessen. Teilweise sind die Kriterien für eine Ausnahme im Sinne der obgenannten Ausführungen erfüllt. Die Parzellen Nr. 401, 433, 2424 und 2856, auf denen Ausfahrten von Privatstrassen festgelegt wurden, grenzen hingegen an bestehende Gemeindestrassen, die im Strassennetzplan ausgeschieden sind. Die Grundstücke können somit grundsätzlich rückwärtig erschlossen werden. Daher kann der Regierungsrat die neuen Ausfahrten von Privatstrassen auf die Kantonsstrassen auf den Parzellen Nr. 401, 433, 2424 und 2856 nicht genehmigen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- : // : 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Biel-Benken vom 10. Dezember 1996 betreffend die Mutation des Strassennetzplanes Siedlung im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme:

Von der Genehmigung ausgenommen (im Plan rot gestrichen) werden die neuen Ausfahrten von Privatstrassen auf Kantonsstrassen auf den Parzellen Nr. 401, 433, 2424 und 2856.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 10/SPS/3/1 versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Biel-Benken, 4105 Biel-Benken
- Ingenieurbüro Märki AG, Bahnhofstrasse 21/3, 4106 Therwil
- Verkehrsabteilung der Polizei BL, Bereich Verkehrstechnik, Brühlstr. 43, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber: